

Schulinterne Bestimmungen für die Berufsmaturität nach der Lehre BM 2 an der Gewerblichen Berufsschule Chur

1 Unterrichtsbesuch

¹ An der BM 2 gilt grundsätzlich 100% Anwesenheitspflicht, um einen optimalen Lernerfolg zu gewährleisten.

² Die Studierenden besitzen ein Kontingent an Lektionen, das sie für Absenzen vom Unterricht einsetzen können. Das Kontingent beträgt 10% der Präsenzlektionen pro Fach und Semester. Als Grundlage gilt die jeweilige Lektionentafel. Die ersten 10% der Absenzen gehen vollumfänglich aufs Kontingent, unabhängig vom Grund der Absenz.

³ Für den Bezug von Kontingentlektionen bei Pflichtveranstaltungen wie Prüfungen, interdisziplinäres Arbeiten (IDAF, IDPA), Exkursionen und Projektwochen hat sich die oder der Studierende in der Regel bis 1 Woche davor mit der Lehrperson in Verbindung zu setzen. Die Lehrperson entscheidet in diesen Fällen über den Bezug von Kontingentlektionen.

⁴ Fehlt die oder der Studierende mehr oder möchte mehr fehlen, so sind folgende Fälle möglich:

- a) Arztzeugnis, das die 100% Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, einzureichen bis 2 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts;
- b) Aufgebot für den öffentlichen Dienst, einzureichen bis 2 Wochen vor dem Dienst;
- c) Befreiung durch den Leiter/die Leiterin Koordinationsstelle Berufslehre und Leistungssport;
- d) Urlaubsgesuch per E-Mail an den Leiter/die Leiterin Berufsmaturität.

⁵ Überschreitet die oder der Studierende das Kontingent, so kann sie oder er vom aktuellen Studiengang ausgeschlossen werden.

⁶ Alle Absenzen werden im Absenzentool der GBC eingetragen und verwaltet.

2 Prüfungen

¹ Die Anwesenheit bei Prüfungen ist obligatorisch. Kann der Termin aus einem wichtigen Grund (Krankheit, Militärdienst, Familienangelegenheiten usw.) nicht wahrgenommen werden, muss die Lernkontrolle in der darauffolgenden Lektion in diesem Fach nachgeholt werden.

² Unentschuldigtes Fernbleiben von Prüfungen wird mit der Note 1 bewertet.

3 Kosten

Der Besuch der Berufsmaturitätsschule ist für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Graubünden in der Regel kostenlos. Studierende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden benötigen für die Bezahlung des Schulgeldes eine Anerkennung des Wohnkantons oder des Landes. Sonst ist der Besuch nur auf eigene Kosten möglich. Die Kosten für Lehrmittel, Exkursionen und zusätzliches Arbeitsmaterial werden von den Studierenden selber getragen.

4 Disziplin und Ordnung

4.1 Grundsatz

¹ Die Studierenden sind zu Disziplin und Ordnung verpflichtet. Sie erscheinen mit allen notwendigen Unterrichtshilfsmitteln im Unterricht.

² Aufnahmen (z.B. Bild, Ton etc.) vom Unterricht und von öffentlichen Veranstaltungen der GBC dürfen durch Studierende nur nach Zustimmung der verantwortlichen Person gemacht und veröffentlicht werden.

³ Abfälle (Papier, Flaschen, Aludosen, Zigarettenstummel, usw.) sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen. Alle Mitarbeitenden der GBC können bei Fehlverhalten von Studierenden eine Busse in der Höhe von Fr. 10.– veranlassen.

⁴ Die Räume sind sauber aufgeräumt zu verlassen.

⁵ Die Studierenden nehmen am Unterricht anständig gekleidet teil.

⁶ Die Schulleitungsmitglieder, die Ressortleitungen, die Lehrpersonen und die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste sind gegenüber den Studierenden weisungsberechtigt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

4.2 Gewalt

¹ Jegliche Form von Gewalt ist untersagt und hat disziplinarische Massnahmen zur Folge. Körperliche, psychische und sexuelle Gewalt können strafrechtliche Konsequenzen haben.

4.3 Alkohol, Rauchen, Snus, Cannabis und andere psychoaktive Substanzen

¹ Der Konsum von Alkohol, Snus, Cannabis und anderen psychoaktiven Substanzen ist auf dem gesamten Schulareal verboten. Die Studierenden dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol und psychoaktiven Substanzen am Unterricht teilnehmen.

² Bei Handel von Suchtmitteln und psychoaktiven Substanzen leitet die Schulleitung das notwendige Verfahren ein.

³ Innerhalb des Schulgebäudes und der Turn- und Sportanlage besteht Rauchverbot.

⁴ Ausgenommen vom Rauchverbot sind:

- a) die markierten Zonen auf den Vorplätzen;
- b) die markierte Zone auf der Dachterrasse.

4.4 Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf dem Schulareal nur auf den dafür speziell vorgesehenen Plätzen und nur innerhalb der Markierungen erlaubt.

4.5 Massnahmen bei Verstössen betreffend Disziplin und Ordnung

¹ Jeder Verstoss kann mit Fr. 10.– gebüsst werden.

² Die Lehrperson kann beim ersten disziplinarischen Verstoss an Stelle eines Unterrichtsausschlusses eine Ermahnung aussprechen.

³ Im Wiederholungsfall können Studierende von der Lehrperson bis zu maximal fünf Lektionen vom Unterricht ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von mehr als zwei Lektionen erfolgt eine Meldung an den Leiter/die Leiterin Berufsmaturität.

⁴ Der Leiter/die Leiterin Berufsmaturität erteilt Studierenden bei Verstössen betreffend Disziplin und Ordnung einen schriftlichen Verweis. Im Wiederholungsfall kann der Leiter/die Leiterin Berufsmaturität fehlbaren Studierenden eine schriftliche Verwarnung erteilen und bei weiteren Vorkommnissen Studierende vom Besuch der BM 2 ausschliessen.

5 Weitere Bestimmungen

5.1 Versicherung

Versicherungen sind Sache der Studierenden.

5.2 Haftung

Studierende haften für jeden von ihnen verursachten Schaden an Sachen und Personen.

6 Zeugnisse

Zeugnisse werden am Ende jedes Semesters erstellt und in geeigneter Form den Studierenden zugänglich gemacht.

7 Rechtsmittel

¹ Die Studierenden können gegen Strafen, Massnahmen und Verhalten der Lehrpersonen innert 10 Tagen bei dem Leiter/der Leiterin Berufsmaturität Beschwerde erheben. Dasselbe gilt für Beschwerden gegen Semesternoten. Der Entscheid des Leiters/der Leiterin Berufsmaturität ist endgültig.

² Die Studierenden können eine persönliche Aussprache mit der sie unterrichtenden Lehrperson oder dem Leiter/der Leiterin Berufsmaturität verlangen.

³ Entscheide und Verfügungen des Leiters/der Leiterin Berufsmaturität können innert 30 Tagen mit Beschwerde an das zuständige kantonale Departement weitergezogen werden. Davon ausgenommen sind Beschwerden gegen Semesternoten.

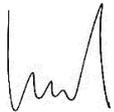
⁴ Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert 10 Tagen direkt mit Beschwerde beim kantonalen Departement angefochten werden.

8 Inkraftsetzung

Diese internen Bestimmungen für die BM 2 an der Gewerblichen Berufsschule Chur treten per 1. August 2025 in Kraft.

Chur, 1. August 2025

Gewerbliche Berufsschule Chur



Martin Good
Direktor



Julia Neugebauer
Mitglied der Schulleitung
Leiterin Berufsmaturität